

Der Leiter  
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 16. September 1992  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Justizpalast, Postfach 51  
Tel. (0 22 2) 96 22-0\*

Jv 2831-2/92

~~SETZENTV~~ P2  
-GE/10 P2

Datum: 17. SEP. 1992

Uhrzeit: 17. Sep. 1992

An das



Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums  
für Justiz vom 31. Juli 1992, GZ 578.009/1-II 1/92, beeckt  
sich die Oberstaatsanwaltschaft Wien 25 Ablichtungen ihrer  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle  
1992), zu übersenden.

25 Beilagen

Dr. Schindler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Vorsteher der Geschäftsstelle:



**Der Leiter  
der Oberstaatsanwaltschaft Wien**

**Wien, am 16. September 1992**  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Justizpalast, Postfach 51  
Tel. (0 22 2) 96 22-0\*

**Jv 2831-2/92**

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992); Begutachtungsverfahren.**

**An das**

**Bundesministerium für Justiz**

**in Wien**

**zu GZ 578.009/1-II 1/92**

**Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. Juli 1992 nimmt die Oberstaatsanwaltschaft Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992), unter Mitberücksichtigung der von den Leitern der unterstellten Staatsanwaltschaften abgegebenen Stellungnahmen wie folgt Stellung:**

**Voranzustellen ist, daß der zur Begutachtung ausgesendete Gesetzesentwurf**

- 2 -

grundsätzlich begrüßt wird, weil er zur Bekämpfung von Ladendiebstählen eine Neuregelung vorsieht, die mit möglichst geringem Aufwand eine sichtbare Reaktion auf das Täterverhalten vorsieht, ohne den bei Bagatelldelikten unnötigen Stigmatisierungseffekt des behördlichen Einschreitens nach sich zu ziehen.

Dennoch bietet der Entwurf Anlaß, zu einzelnen Punkten kritische Überlegungen anzustellen:

1. Zunächst kann aus der Sicht der Praxis der im Entwurf zum Ausdruck kommenden Erwartung nicht vorbehaltlos beigetreten werden, daß die von Ausländern geforderten Geldleistungen nach Ladendiebstählen auch tatsächlich geleistet werden können bzw. erscheint es fraglich ob bei ihnen überhaupt die Bereitschaft besteht, diese Zahlungen zu erbringen. Da zumindest im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien (insbesondere Wien, Korneuburg, Wr. Neustadt und Eisenstadt) eine Vielzahl dieser Diebstähle von Ausländern begangen wird, darf die erhoffte ~~w e i t e~~ Anwendung der §§ 34 a bis d des Entwurfes eher angezweifelt werden.

2. Hinsichtlich der vorgesehenen Art und Frist der Erbringung der Ausgleichsleistung erscheinen Verbesserungen möglich und zweckmäßig. Die hiefür vorgesehene vierwöchige Frist ist angesichts des staatsanwaltschaftlichen Interesse an raschen Erledigungen

derartiger bezirksgerichtlicher Verfahren eher zu lange und sollte nach ha. Auffassung nur 14 Tage betragen.

3. Der letzte Satz des § 34 b Abs. 2 des Entwurfes könnte im Hinblick auf den unbestimmten Begriff der "unwesentlichen Unterschreitung" möglicherweise zu Interpretationsproblemen führen. Es wäre daher zu überlegen, diesen Satz überhaupt entfallen zu lassen, denn dem Täter ist es durchaus zuzumuten, den gesamten Ausgleichsbetrag zu erlegen.

4. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien vermeint in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, daß die Anwendung des § 34 a des Entwurfes auch dann ausgeschlossen sein sollte, wenn von der Verfolgung des Verdächtigen wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen aus den Gründen der §§ 4, 6 oder 3 JGG abgesehen wurde.

5. Nach ha. Auffassung wäre es insbesondere wünschenswert, die Regelung des § 34 c Abs. 1 des Entwurfes dahin zu ändern, daß primär (und nicht bloß in begründeten Fällen) die Einhebung der Ausgleichszahlung durch die am Tatort einschreitenden Organe des öffentlichen Dienstes erfolgt. Jenen Tätern, die nach Bezahlung trotzdem das ordentliche Verfahren anstreben möchten (was kaum der Regelfall sein dürfte), könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, daß über ihren Antrag jederzeit das Strafverfahren

- 4 -

einzuleiten wäre (ähnlich § 17 Abs. 7 SGG).

6. Überlegenswert wäre auch die Neuregelung in der Richtung vorzusehen, daß die Sicherheitsbehörden den Staatsanwaltschaften Sachverhalte erst dann in Anzeigeform zur Kenntnis bringen, wenn der jeweilige Anlaßfall erledigungsreif ist und zwar auch in Ansehung der Ausgleichszahlung, deren Eingang von der Sicherheitsbehörde überwacht und erst dann Anzeige erstattet werden sollte.

7. Eine Ausdehnung der Möglichkeiten der Anklagebehörde zu einem Verfolgungsverzicht bei Wiedergutmachung des Schadens bei Vermögensdelikten geringer Schwere und Erbringung einer (zusätzlichen) Geldleistung durch den Beschuldigten wäre nach ha. Auffassung zwar wünschenswert, doch wird vorerst abzuwarten sein, wie sich die beabsichtigte Vorgangsweise des Entwurfes bei Ladendiebstählen in der Praxis verwirklichen läßt.

B. Bezuglich der zu erwartenden Entlastung der Justiz- und Sicherheitsbehörden durch die im Entwurf geplante Regelung ist anzumerken, daß eine solche nach ha. Auffassung im wesentlichen nur bei den Gerichten eingetreten wird. Bei den Sicherheitsbehörden entsteht ein zusätzlicher Aufwand für Einschulung der Beamten, Beschaffung und Vorräthighalten der entsprechenden Drucksorten, Unterrichtung der Verdächtigen

sowie Überwachung der erfolgten Einzahlung der Ausgleichsleistung. Bei den Staatsanwaltschaften entfällt wohl der Aufwand für die Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren, demgegenüber bleibt der schon bisher erforderliche Aufwand für die Prüfung der Anzeige die (wohl weiterhin erforderlichen) Verständigungen des Anzeigers (Geschädigten) und des Angezeigten. Das Absehen von der Verfolgung könnte infolge der Bestimmung des § 41 Abs. 2 DV-StAG nicht dem Bezirksanwalt zur selbständigen Behandlung übertragen werden; es müßte bei jedem derartigen Fall durch den Bezirksanwalt der Weisungsstaatsanwalt befaßt werden.

9. Inwieweit die mit dem noch einzurichtenden Fonds zur Unterstützung von Opfern strafbarer Handlungen sowie der Straffälligenbetreuung und zur Förderung von Maßnahmen der Verbrechenvorbeugung erforderlichen Verwaltungsaufwendungen in Relation mit den von den Verdächtigen erbrachten Ausgleichsleistungen zu bringen sind, kann zumindest derzeit nicht verlässlich beurteilt werden. Die im Entwurf dargelegten Zielsetzungen des Fonds sind jedenfalls vom kriminalpolitischen Standpunkt äußerst begrüßenswert.

10. Schließlich erscheint im Entwurf nicht ausreichend klargestellt, wer (Fonds oder Verdächtiger) an wen (die Staatsanwaltschaften oder die Sicherheitsbehörden) die Zahlung der Ausgleichsleistung bekanntzugeben hat.

- 6 -

**25 Abschriften der ha. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.**

